

Das Schicksal der tridentinischen Disziplinargesetzgebung im ehemaligen Fürstbistum Basel seit dem Untergang seiner staatlichen Selbstständigkeit

Autor(en): **Nussbaumer, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **25 (1931)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Schicksal der tridentinischen Disziplinargesetzgebung im ehemaligen Fürstbistum Basel seit dem Untergang seiner staatlichen Selbständigkeit.

VON DR. ARNOLD NUSSBAUMER, O. M. Cap.

Eine Reihe von Schweizerkantonen begeht zur Zeit mit sogenannten Verfassungsfeiern den demokratischen Umschwung im Verfassungs- und Gesetzgebungswesen, der sich zu Beginn der Dreißigerjahre des vorigen Jahrhunderts in den betreffenden eidgenössischen Ständen als Nachwirkung und teilweises Neuaufleben des Geistes der Helvetik dauernd vollzogen hat. Zweifelsohne gereicht es unserem Volkstum in vielfacher Hinsicht zum großen Segen, daß sich damals die Volksrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtslebens gegenüber einer überlebten Stände- und Städtevorherrschaft bleibend durchgesetzt und die Neugestaltung der Verfassung und Gesetzgebung im Sinne der Volkssouveränität entscheidend beeinflußt haben.

Weniger günstig kann man indessen — wenigstens vom Standpunkte der katholischen Weltanschauung aus — die Auswirkung beurteilen, welche die Demokratisierungsbewegung des vorigen Jahrhunderts in Überschreitung ihres Zieles und Übertreibung ihres Prinzips auf das kirchliche Rechtsgebiet ausgeübt hat. In einzelnen Gegenden zeitigte diese gesetzgeberische Demokratisierungsarbeit durch ihr Übergreifen auf das kirchliche Gebiet geradezu katastrophale Folgen. Vor allem typisch ist in dieser Hinsicht das Schicksal jener kirchlichen Rechtsordnung, welche im Jahre 1815 der katholische Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel beim Anschluß des Hochstiftes an die Schweiz mitgebracht hatte und gestützt auf mehrfache feierliche Zusicherungen und Gewährleistungen als ein unantastbares Erbe aus der Zeit der fürstbischöflichen Herrschaft aufrechterhalten wollte.

Die auf 1815 folgenden Jahre der Restauration haben in jenem Gebiete im großen und ganzen erkennen lassen, daß die religiöse Souveränität der Kirche und die staatliche Rechtshoheit in politischen Dingen

in einem Gebiete nebeneinander bestehen und mit vereinten Kräften zur Erziehung und Beglückung des Volkes friedlich zusammenwirken können. Die darauf einsetzende Regenerationsepoche mit ihren Versuchen, die kirchliche Rechtssetzung und Rechtssprechung der demokratisierten Staatshoheit unter- und einzuordnen, rief jenen scharfen Konflikten zwischen den beiden legislativen Gewalten, welche, wenigstens vorübergehend und nach außen, zum großen Schaden für das allgemeine Volkswohl mit dem Zusammenbruch des selbständigen kirchlichen Rechtslebens endigten.

Bei aller Anerkennung der großen Vorteile, welche die Demokratisierung des staatlichen Verfassungs- und Gesetzgebungswesens gebracht hat, darf man inmitten dieser Verfassungsfeiern doch die Augen nicht verschließen vor den Schädigungen und Grenzüberschreitungen, die jene Volksbewegung dadurch sich zuschulden kommen ließ, daß sie sich auch die Neuregelung des autonomen, auf göttlichem Recht beruhenden, durch Jahrhunderte bewährten und geheiligten katholischen Kirchenrechtswesens anmaßte und mit staatlichen Machtmitteln zu erzwingen suchte.

Wenn wir mit nachfolgenden Zeilen eine Skizzierung jener gesetzgeberischen Entwicklung versuchen, der die tridentinische Kirchengesetzgebung des ehemaligen Fürstbistums Basel nach Untergang seiner politischen Selbständigkeit zum Opfer fiel, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil in jenem neuschweizerischen Gebiete der Gegensatz und Kampf zwischen der staatlichen Kirchenhoheit und der souveränen Eigengesetzlichkeit der Kirche in religiösen Dingen besonders typische Gestalt annahm. Gerade auch dort trat am auffallendsten und augenscheinlichsten jene einheitliche Grundströmung zutage, welche aus der Gesamtheit der Einzelepisoden und vielgestaltigsten Auseinandersetzungen hervortritt und stets von neuem die Bewegung in Fuß bringt: *das Streben der staatlichen Gesetzgebungsfaktoren nach Beherrschung auch des katholischen Kirchenwesens innerhalb der Grenzen ihres Kompetenz- und Hoheitsgebietes.*

Selbstverständlich können die folgenden Zeilen sich in Darlegung und Begründung nicht auf viele Einzelheiten einlassen, sondern müssen sich begnügen mit der Hervorhebung der großen gesetzgeberischen Entwicklungslinie, sowie der treibenden Idee, die ihr zugrunde liegt. Die Gliederung unserer Ausführung ist durch die geschichtlichen Ereignisse gegeben; die Bewegung gegen die tridentinische kirchliche Gesetzgebung hebt an mit der Besetzung und Annektierung des katholischen

Gebietes des Fürstbistums durch Frankreich in den Jahren 1792–93, erhält durch seinen Anschluß an die Schweiz im Jahre 1815 einen bedeutenden Einschnitt, wodurch zunächst die Entwicklung etwas verlangsamt wird, aber nach der Restaurationszeit ungestüm von neuem ihren Fortgang nimmt und der Hauptsache nach im bernischen Kirchengesetz von 1874 zu einem gewissen für die staatliche Kirchenhoheit siegreichen Stillstand gelangt.

I.

**Zustand vor dem Zusammenbruch des Fürstbistums und
Entwicklung nach Annektierung des Gebietes durch Frankreich.**

1. Der Rechtszustand vor der Annexion durch Frankreich.

Das staatliche Hoheitsgebiet des Bischofs von Basel, das sich von Biel und Neuenstadt über das St. Immertal und Münstertal bis nach Pruntrut und Delsberg erstreckte, sowie das Laufental und das heute zu Baselland gehörende Birseck umfaßte, zerfiel in kirchenrechtlicher Hinsicht in zwei voneinander durch eine scharfe Grenzlinie getrennte Zonen: in die nördliche, kaiserliche, katholische mit der tridentinischen Kirchendisziplin und in die südliche, schweizerische, reformierte, die unter der bernischen oder einer eigenen, der bernischen nahestehenden Kirchengesetzgebung stand. Die Auswirkung der Reformation und die Verbürgung der südlichen Herrschaftsgebiete des Bischofs mit Bern hatten diese scharfe kirchenrechtliche Grenzlinie durch die bischof-basel'schen Lande gezogen.¹

Die nördliche, katholische Zone, die sich mit dem katholischen Birseck und den heutigen jurassischen Dekanaten von Laufen, Delsberg, Courrendlin, Pruntrut, St. Ursitz und der Freiberge deckt, stand vor dem Zusammenbruch des Fürstbistums in kirchenrechtlicher Hinsicht unter der Herrschaft der tridentinischen Kirchengesetzgebung. Die Kontroverse über diesen Gegenstand in den Dreißigerjahren, wobei im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über die Badenerartikel die Bernerregierung gegenüber den Aufstellungen der römisch-katholischen Kirchenkommission die Einführung und Durchführung der tridentinischen Kirchendisziplin im Gebiete des Fürstbischofs in Abrede

¹ Vgl. *Jean Rossel*, *La Législation civile de la Partie française de l'ancien Evêché de Bâle*. Lausanne 1913, 39 s.

stellte¹, kann heute nur mehr geschichtliches Interesse beanspruchen. Steht es ja einwandfrei fest, daß in der Ajoie das Tridentinum 1571 von Besançon aus und in den übrigen katholischen Herrschaftsgebieten des Fürstbischofs im Anschluß an die Diözesansynode von Delsberg von 1581 zur Durchführung gelangte.² Das war ja die Hauptabsicht, welche Fürstbischof Christoph von Blarer zur Einberufung der Synode veranlaßte, und auch die Tendenz, welche die bei diesem Anlaß promulgierten Synodalstatuten beherrscht: die Durchführung der tridentinischen Kirchendisziplin in der Diözese Basel und somit auch in den katholischen Bezirken des Fürstbistums. « Et praesens Ecclesiae status et illius, in quo nunc (Deo sic disponente) positi sumus, muneris ratio a nobis postulat, ut quae Sancti Tridentini Concilii Patribus iuvandae et reformandae Ecclesiae salutaria remedia visa sunt, ea omni studio et diligentia adhibere debemus. . . . Unde nos praedictum Tridentinum decretum secuti, ut nostrae dioecesis necessitatibus pro munere nostro quoad liceret consuleremus, ante triennium pene, ut scitis, Thelsbergi Synodum coegimus ac tum quae tempori et dioecesi necessariae et maxime utiles videbantur leges condidimus. » So schreibt der Bischof im Vorwort zu den 1883 veröffentlichten Synodalstatuten³, die man als das Einführungsgesetz der tridentinischen Kirchendisziplin in der Diözese Basel ansehen kann und deren Gesetzeskraft nach damaliger Gepflogenheit auch von Seite der staatlichen Behörden anerkannt wurde.

In 68 Titeln behandeln und normieren die dreiteiligen Diözesanstatuten der Delsberger Synode unter unablässiger Berufung auf das Tridentinum: 1. das Glaubens-, Kult- und sakramentale Leben, dann 2. die kirchlichen Personen, Ämter und Pfründen, sowie die Angelegenheiten betreffend die kirchlichen Gebäude und andere Vermögensobjekte und schließlich 3. das kirchliche Gerichts- und Prozeßwesen.

Wäre es nicht zum vornherein aus dem Wesen der katholischen Kirchenorganisation bekannt, es ergäbe sich aus diesem Einführungskodex des Tridentinums für das Bistum Basel zur Evidenz, daß wie

¹ Vgl. Bericht der katholischen Kommission an das Erziehungsdepartement der Republik Bern. Konferenz von Baden, Bern 1835, 3-5. — Bericht des Erziehungsdepartements an den Regierungsrat der Republik Bern über die Anträge der Badenerkonferenz. Bern 1834, 4, 59 ff. — Bemerkungen der kath. Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements in betreff der Beschlüsse der Badenerkonferenz. Bern 1835, 13-25.

² *Vautrey*, Histoire des Evêques de Bâle. T. III. Einsiedeln 1886, 112 s.

³ Statuta Basiliensia in Synodo Thelsbergensi praesidente D. D. Jacobo Christophoro anno 1881 publicata. Friburgi Brig. 1883, in prooemio.

in der ganzen Diözese, so auch und offenbar vor allem in den katholischen Herrschaftsgebieten des Fürstbischofs für das Predigtwesen, das gottesdienstliche Leben, die Verwaltung der Sakramente, hauptsächlich das Ehewesen (Führung der Standesregister), für den Religionsunterricht, die Errichtung und Beaufsichtigung der Pfarrschulen, für das Mittelschulwesen, für die Ausbildung, Erziehung und Prüfung der Geistlichen, die Besetzung der kirchlichen Ämter und Pfründen, Trennung, Vereinigung und Unterdrückung der Benefizien, für den Unterhalt des Seelsorgsklerus, für die Verwaltung der kirchlichen Gebäude, das Friedhofs- und Beerdigungswesen, für die Beaufsichtigung des religiösen Lebens, die Vornahme kanonischer Visitationen und die Abhaltung der Synoden die diözesanen Behörden zuständig waren und somit diese Angelegenheiten außerhalb der staatlichen, auch außerhalb der fürstbischöflichen Kompetenzbereiche lagen. Entsprechend dieser gesetzgeberischen Zuständigkeit war naturgemäß auch die kirchliche Gerichtsbarkeit, deren Organisation im dritten Teil der Delsberger Synodalstatuten zur Darstellung kommt, den kirchlichen Faktoren reserviert.

Scharf und tief beleuchtet der Einleitungstitel zum dritten Teil der Synodalstatuten die Eigenart und das Eigengebiet der kirchlichen Rechtssprechung :

« *Ecclesiastica ac spiritualis Iurisdictio divina Dei Opt. Max. ordinatione ita instituta est, ut temporali ac saecularium principum auctoritati nihil derogat. Sed ut hae ambae, mutua inter se collata opera, iustitiam moderatricem tam in divinis quam in civilibus citra offensionem administrent. Observata nimirum hac inter eos distincta ratione, ut Deo militantes pro temporalium cursu saecularibus negotiis minime se implicant; implicati vero aliis iisque dediti divinis rebus ne praesideant. . . . Atque inde venit ut ecclesiasticarum rerum dissidiis componendis proprio etiam sit attributum forum et iudicium. Ad quod primario quidem omnes eae causae quae mere spirituales ex sua natura dicuntur referendae sunt : ut sunt omnes controversiae quae ad Ecclesiam, Legem, fidemque christianam pertinent, atque ea quae ex his ipsis originem ducunt : ut quae de Ordinibus, Sacramentis eorumque administratione et caeremoniis, observationibus et traditionibus inter quoscumque christianos disceptantur. Secundario vero et causae mixtae (quas vocant) temporales aliquid annexum habentes, quae partim ob sui naturam principalem ecclesiasticae sunt. Accidentarium enim illud temporale naturam sui principalis semper sequi debet. Tales sunt : causae omnes beneficiales, Iurispatronatus, Decimales, tam in possessorio quam in petitorio, omnium quoque iurium, censuum et reddituum Ecclesiasticorum, Episcopaliurn, Decanaliurn, Parochialiurn, Monasteriorum, Sacellorum, Fabricarum, Xenodochiorum quaecumque sacerdotum et ecclesiasticarum personarum seu potius Ecclesiae bona quovis modo censi possunt, Dicuntur*

etiam aliae causae mixtae ratione personarum quae in iudicium veniunt. Quae si ecclesiasticae sint et ab aliis conveniantur passim indistincte in omnibus causis realibus, personalibus, civilibus et criminalibus, sed etiam hereditariis coram nostro Vicario et Officiali conveniendae sunt. Ubi autem ipsi actores praeter casus praescriptos sunt, tum et in causis iniuriarum verbalium et realium reos laicos coram foro nostro ecclesiastico convenire possunt. Postremo etiam pupilli, orphani, viduae reliquaeque miserabiles personae foro nostro ecclesiastico se contra cuiusvis iniuriam iustitia illis alibi denegata libere tueri possunt. Omnes etiam et singuli, quibus ex pervetusta et inveterata consuetudine eius praerogativa concessa est. . . . Hortamur et monemus etiam quoscumque saeculares magistratus, quod propriae suae vocationis memores falcem ab aliena messe contineant, meminerintque solos Episcopos et Praelatos positos qui regant Ecclesiam ; quos qui spernit, non hominem sed Deum ipsum spernit et Sacri Tridentini Concilii auctoritate nefarios iudicari eos, qui ecclesiasticam iurisdictionem tollere vel quovis modo impedire praesumunt. » ¹

Zusammenfassend geben wir von obiger Darlegung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit folgende Übersicht :

I. rein geistliche Angelegenheiten :

1. *angesichts der Natur der Sache*, z. B. Angelegenheiten betreffend die Kirche, das Sittengesetz, den christlichen Glauben.
2. *angesichts des Ursprungs der Sache*, z. B. die Sakramente und ihre Verwaltung, Zeremonien, die religiösen Übungen und Gebräuche.

II. gemischte Angelegenheiten, die mit irgend einer zeitlichen, weltlichen Sache zu einer Einheit verknüpft sind :

1. *angesichts der umstrittenen Sache*, z. B. alle Benefizialangelegenheiten, Patronatsrechte, kirchliche Zehnten, Rechte und Einkünfte der kirchlichen Personen, Bischöfe, Dekane, Pfarrer, Klöster, Kapellen, Kirchenfabriken, Wohltätigkeitsanstalten, sowie alle Kirchengüter.
2. *angesichts der in den Rechtsstreit verwickelten Personen :*
 - a) *kirchliche Personen* können auch in bürgerlichen Angelegenheiten nur vor das bischöfliche Gericht gezogen werden ;
 - b) *Mündel, Waisen, Witwen und ganz Arme* können im Falle der Rechtsverweigerung vor dem weltlichen Gerichte ihre Angelegenheit vor das kirchliche Gericht bringen ;
 - c) *desgleichen alle, die durch altes Herkommen* hiezu berechtigt sind.

¹ Op. cit., 373-376.

Diese Rechtsordnung mit einer in rein religiösen und religiös gemischten Angelegenheiten von den staatlichen Behörden unabhängigen kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit bestand im katholischen Teil des Fürstbistums im Wesentlichen bis zu dessen Annexion durch Frankreich im Jahre 1793. Auch die staatlichen Behörden hielten es für eine Selbstverständlichkeit, daß die religiösen Angelegenheiten in voller Freiheit von den zuständigen kirchlichen Instanzen rechtlich geregelt, verwaltet und beurteilt wurden. In diese Ordnung der Dinge brachte nun allerdings die neue Zeit, die mit den französischen Revolutionsarmeen 1792 plötzlich in das katholische unter kaiserlicher Oberhoheit stehende Gebiet des alten Fürstbistums (der Bischof war deutscher Reichsfürst) einbrachen, einen grundstürzenden Wandel.

2. Die Zivilkonstitution des Klerus.

Die Kriegserklärung Frankreichs an Kaiser Franz II. (20. April 1792) hatte die Besetzung des kaiserlichen, katholischen Teiles des Fürstbistums Basel, die Flucht des Fürstbischofs Sigismund von Roggenbach nach Biel und hernach nach Konstanz, sowie nach dem mißglückten Experiment der Raurachischen Republik schon nach wenigen Monaten die Annexion des besetzten fürstbischöflichen Herrschaftsgebietes durch die französische Republik zur Folge (23. März 1793). Mit diesem Ereignis war auch das Schicksal der bisherigen kanonisch-tridentinischen Kirchenordnung im Fürstbistum besiegelt. Denn die Pariser Machthaber beeilten sich, ihre Gesetzgebung auf ihr neues Gebiet auszudehnen, wodurch auch die französische Zivilkonstitution des Klerus und alle jene Erlasse, welche, von ihrem Geiste diktiert, dieser berüchtigten Kirchenverfassung der revolutionären Nationalversammlung vorausgegangen und nachgefolgt waren, im neufranzösischen Gebiete zur Durchführung kamen. Dadurch wurde dem Lande eine Kirchengesetzgebung aufoktroiert, welche die bisherige völlig auf den Kopf stellte. Sie enthielt eine radikale Nationalisierung und Demokratisierung des Kirchenwesens, die mit den göttlich rechtlichen Grundlagen des römisch-katholischen Kirchenrechtes im schroffsten Widerspruch standen.¹

¹ Vgl. hiezu und zum Nachfolgenden außer *Vautrey*, l. cit. 468 ff. *C. Constantin*, art. Constitution civile du Clergé, in : *Dictionnaire de Théologie catholique* III, 2. Paris 1911, col. 1237-1604.

Die Nationalisierung des Kirchenwesens ging soweit, daß sie das französische Staatsgebiet ohne irgendwelche vorausgehende Fühlungnahme mit dem apostolischen Stuhle oder den außerhalb Frankreichs residierenden Prälaten, die in französischen Grenzgebieten von alters her kirchliche Jurisdiktion ausübten, von den angestammten Diözesen durch einseitigen Gesetzesakt lostrennten, zudem auf die nämliche Weise in Frankreich eine neue Gebietsteilung in Diözesen vornahmen, die sich mit den 83 neuen Departementen decken mußten, was eine willkürliche Trennung, Vereinigung und Unterdrückung von Diözesen zur Folge hatte. Überdies wurden die Diözesen der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles entzogen, indem den staatlich neugewählten Bischöfen das Gesuch an den Papst um kanonische Institution verboten und ihnen bloß die Anzeige von der stattgehabten Besitzergreifung ihres Amtes gestattet wurde zur Bekundung ihrer Glaubens- und Gnadengemeinschaft mit dem sichtbaren Oberhaupt der allgemeinen Kirche (*Union de foi et de communion*). Zudem wurde das gesamte Kirchenvermögen als Staatsgut erklärt, wodurch die kirchlichen Gebäude, Fonde, Stiftungen, Bruderschaftsgüter, Klostergüter, Liegenschaften etc. der Gesamtkirche wie der Einzelkirchen verloren gingen. Damit ging Hand in Hand die Verdrängung des kirchlichen Lebens aus der Öffentlichkeit, seine Unterstellung unter polizeiliche Kontrolle und Reglementierung bis auf die Kleidung und die Titulaturen der Bischöfe und Priester. Eine Reihe Materien des kanonischen Kirchenrechtes, z. B. das Ehewesen mit der Führung der Standesregister, wurde der Kirche entzogen und den Staatsbehörden unterstellt.

Als Gegenleistung gegen die Verstaatlichung des Kirchenvermögens mußte die Nation sich allerdings zur Besoldung und Pensionierung der Geistlichen, sowie zum Unterhalt des Kultus verstehen (wenigstens anfänglich), doch wurde diese Staatsleistung, deren Restitutionscharakter nur zu schnell in Vergessenheit geriet, — wie der Verlauf der Ereignisse auch im ehemaligen Fürstbistum zeigt —, zu einer gefährlichen Fessel für die Kirche und in der Hand des Staates zu einem scharfen Zwangs- und Willkürmittel gegenüber dem Klerus, der gegenüber den staatlichen Maßnahmen Bedenken zu äußern wagte und Rechtsverwahrung einlegen zu müssen glaubte.

So brachte die Zivilkonstitution die Verstaatlichung des Kirchenwesens auch in das annektierte Fürstbistum. Mit der Nationalisierung und Verstaatlichung der Kirche setzte sie zugleich eine radikale Demokratisierung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung durch.

Die Wahl der Religionsdiener wurde den Bürgern zuerkannt. Den Wahlkörpern für die Bestellung der Departementsversammlungen stand die Wahl der Bischöfe zu und die Verkündigung des Wahlergebnisses dem Präsidenten der Wahlversammlung, die Wahl des Pfarrers dem Wahlkörper des entsprechenden politischen Wahlkreises. Die Überwachung der Bischöfe und Pfarrer, hauptsächlich in bezug auf Innehaltung ihrer Residenzpflicht, war den bürgerlichen Behörden des betreffenden Amtskreises übertragen.

Diese Verstaatlichung und Demokratisierung des Kirchenwesens und dessen Loslösung von den kraft göttlichen Rechtes zuständigen gesetzgeberischen und gerichtlichen Instanzen und der auf diese Verfassung geforderte Eid hatten den Protest des apostolischen Stuhles und damit in Frankreich das Schisma zur Folge. Der Klerus zerfiel in die beiden Parteien der « Konstitutionellen » oder « Schwörer » und der « Refraktäre » oder « Eidverweigerer », die Bevölkerung in zwei sich bekämpfende Kirchen. Diese und alle übrigen Auswirkungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung des revolutionären Frankreichs wurden nun auch in das katholische Juragebiet des Fürstbischofs hineingetragen ; der Oberhirte fuhr zwar fort, von seinem Exil aus, so gut es ging, besonders durch Hirtenbriefe die Rechte der Kirche zu wahren und sich als guter Hirte seiner Herde zu erweisen. So standen sich die zwei Kirchengesetze gegenüber, das staatskirchliche von Paris, welches die dortigen Regierungsmänner im Namen des auch in religiösen Dingen souverän gewordenen Volkes handhabten, und das angestammte kanonisch-tridentinische, dessen Handhabung und Schutz dem Diözesanbischof zufolge seiner durch den Apostolischen Stuhl erhaltenen Sendung zukam.

Notwendig kommt es zwischen Staat und Kirche zum Kampfe, wenn der Staat sich die Kirchenhoheit und andere gesetzgeberische und richterliche Kompetenzen in religiösen Angelegenheiten beilegt, welche die Kirche kraft göttlichen Rechtes als ihrem ausschließlichen Zuständigkeitsbereiche angehörend beanspruchen muß. Die Kampfstellung zwischen Basler Bischof und Zivilkonstitution blieb demgemäß auch bestehen, bis ersterer anläßlich des Abschlusses des napoleonischen Konkordates seine Jurisdiktion in die Hände Pius VII. zurücklegen konnte.

Man hat in der Zivilkonstitution des Klerus von 1790 vielfach lediglich ein Instrument der jakobinischen Kirchenfeindlichkeit zur Vernichtung der katholischen Kirche in Frankreich gesehen. Doch ist sie zweifelsohne zum guten Teil auch die konsequente Auswirkung

von Faktoren, die bereits unter dem früheren Regimente bestanden : der gallikanischen Freiheiten. Sie fanden in der bekannten Kundgebung vom 19. März 1682¹ eine Art dogmatische Formulierung und Begründung und zeigten sich in der gallikanischen Rechtspraxis in möglichster Zurückdrängung der Jurisdiktionsgewalt des Apostolischen Stuhles, einer stets wachsenden Überhäufung der Krone mit kirchlichen Privilegien und Annexen, — bekanntlich wurde ja im Herrschaftsgebiet der französischen Krone die tridentinische Disziplinargesetzgebung nie angenommen — und so kam es, daß der Gallikanismus des französischen Episkopates im Verein mit dem Absolutismus des Hofes, der nach Art der protestantischen Staatsregierungen sich mehr und mehr die Kirchenhoheit, die Souveränität in religiösem und kirchlichen Dingen beizulegen sich bemühte, in dem Maße, als er das Kirchenwesen in Frankreich dem Einfluß und der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles entzog, dasselbe der Staatsgewalt in die Arme trieb und die Kirche Frankreichs, die gallikanische, sich mehr und mehr dem romfreien Kirchentum beispielsweise des Anglikanismus näherte. Als die Revolution dann die Souveränität des Staates von der Krone ins Volksganze verlegte, da war es konsequent — das heißt für die Volks- und Revolutionslogik — daß der staatlichen Souveränität auch die von der Krone bisher ausgeübten kirchlichen Privilegien (z. B. Bischofsernennung) mitfolgten. So hätten wir in der Zivilkonstitution im Grunde lediglich eine radikal verschärfte Pronunzierung des Gallikanismus im Sinne der souveränen Volksherrschaft. « La constitution civile marque, comme il a été dit, le triomphe absolu, sans contre-poids, de la théorie gallicane et parlementaire de la quasi-souveraineté du roi sur le domaine religieux, et la nation est devenue l'héritière du roi. »²

Von den Auswirkungen jener gesetzgeberischen Periode auf das annektierte bischofbasel'sche Gebiet sind dem kanonischen Kirchenrechtswesen vor allem drei Wunden geblieben : der Verlust des Kirchengutes, die daraus resultierende Besoldung des Seelsorgsklerus aus Staatsmitteln und in einer gewissen Bevölkerungsschicht die Neigung zur Demokratisierung des katholischen Kirchenwesens, eine Neigung, die im Verlauf der kommenden Jahrzehnte im Bunde mit dem bernischen und basel'schen reformierten Staatskirchentum besonders in den Kultusgesetzen der Siebziger Jahre den Ideen der Zivilkonstitution von 1790 neuerdings scharfen gesetzgeberischen Ausdruck verlieh.

¹ Text bei : *Em. Sévestre*, L'histoire du Concordat de 1801, Paris, 1904, 479.

² *C. Constantin*, l. c., col. 1556.

3. Das napoleonische Konkordat von 1801/02.

Das Übereinkommen zwischen Pius VII. und Bonaparte vom 15. Juli 1801 brachte die Aussöhnung zwischen Frankreich und dem Apostolischen Stuhle.¹ Gegenüber dem einseitigen staatlichen Gesetzesakt, den die Zivilkonstitution darstellte, bedeuteten schon die Vertragsverhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle die Anerkennung seiner Kompetenz und Souveränität in kirchlich-religiösen Angelegenheiten auch innerhalb Frankreichs. Zudem anerkannte schon der erste Konkordats-Artikel die Freiheit der römisch-katholischen Kirche in der Ausübung der Religion und die Öffentlichkeit ihres Kultus, wodurch der Weg zur freien Anwendung und Entfaltung der kanonischen Kirchengesetzgebung in Frankreich vertraglich wieder frei gegeben war.

Die Umschreibung, Unterdrückung und Neuerrichtung der Bistümer, die kanonische Besetzung derselben, die Entgegennahme von Verzichtleistungen auf dieselben stehen dem Papste zu. Dem ersten Konsul und seinen Rechtsnachfolgern, sofern sie katholisch sind, wird das Recht der Bischofsernennung und andere Vorrechte, welche die Regierung vor dem Umsturz beim Heiligen Stuhle innehatte, neuerdings zugestanden, übertragen, ebenso verzichtet der Papst auf die Wiedererstattung des unter der Herrschaft der Revolutionsgesetze verstaatlichten und veräußerten Kirchenvermögens, wogegen der Staat die gebührende Besoldung der Bischöfe und Pfarrer übernimmt.

Wir stehen hier vor einer Entdemokratisierung des kirchlichen Lebens in Frankreich entsprechend der neuen Entwicklung, welche die Republik unter Bonapartes, unter des kommenden Kaisers Diktatur plötzlich genommen hatte. Die Freiheit der Kirche von jeglicher staatlichen Bevormundung war allerdings dem päpstlichen Bevollmächtigten Staatssekretär Kardinal Consalvi nicht erreichbar: Mit der Gewährung des Privileges der Bischofsernennung durch die oberste Staatsbehörde wurde trotz dem Vorbehalte der kanonischen Institution durch den Papst ein tief- und weitgreifendes Mittel der Einflußnahme auf das Kirchenwesen dem ersten Konsul und seinen Rechtsnachfolgern in die Hände gelegt.¹

Der Tag der Promulgation des Konkordates brachte zudem mit

¹ Text (lat. u. franz.) des Konkordates und Kommentar dazu: *Em. Sévestre*, l. c., 218-224 u. 224-274. — Vgl. *C. Constantin*, art. Concordat de 1801, in: *Dictionnaire de Théol. cath.* III, 1 col. 743-779.

den sogenannten organischen Artikeln¹ ein einseitiges, staatskirchliches Durchführungsgesetz, welches darauf ausging, zugleich mit der feierlichen Verkündigung des Übereinkommens mit dem Apostolischen Stuhle die darin anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche möglichst zu beschränken und das kirchliche Leben im Geiste der Zivilkonstitution und des Gallikanismus der staatlichen Bevormundung zu unterstellen. So wurden der Genehmigung durch die Regierung (*Placet*) unterstellt: sämtliche päpstlichen Erlasse und Vertreter, die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien, Abhaltung und Beschlüsse von Nationalkonzilien, Diözesansynoden und andere Versammlungen, die Errichtung von Domkapiteln, sowie die Wahl und Zahl von deren Kapitularen, die Errichtung und Organisation von Priesterseminarien, sowie Namen und Zahl der Alumnen und Weihekandidaten, die Umschreibung und Errichtung von Pfarreien und Hilfspfarreien etc.

Bezeichnend ist, daß außer der staatlichen Beeidigung des Seelsorgsklerus die für die Heranbildung des Klerus bestimmten Professoren die Gallikanischen Artikel von 1682 zu unterzeichnen und die darin enthaltene Lehre vorzutragen hätten. Auch unter dem Konkordat blieb das Ehewesen und die Führung rechtsgültiger Standesregister der Kirche entzogen und die kirchliche Einsegnung der Ehe setzte den Ausweis über die stattgehabte Ziviltrauung voraus. Die staatlichen Behörden und Gerichte übten über das Verhalten der Geistlichkeit die Kontrolle aus. Wir haben im Konkordat von 1801 mit seinen als eine Art Ausführungsgesetz begedruckten und mitpublizierten Organischen Artikeln einen typischen Fall jener Kirchenpolitik, wo der Staat zur Förderung seines Prestiges die Kirche und ihre Rechte auf diplomatischem Wege vertraglich anerkennt und sich verbindet, als Gesetzgeber aber zu Hause durch die Usurpierung der Kirchenhoheit die freie Entfaltung der universellen und souveränen Eigengesetzlichkeit der römisch-katholischen Kirche wieder praktisch illusorisch zu machen sucht.

Die Durchführung des Konkordates hatte die rechtliche Loslösung der fürstbischöflichen Lande aus dem Verbande der Diözese Basel und ihre Vereinigung mit dem Bistum Straßburg zur Folge. Wie anderwärts, wurden nun auch hier Konkordat und Organische Artikel die maßgebenden Normen (letztere gegen den Willen der Kirche) des Kirchenwesens, wenn auch nicht alle Bestimmungen und nicht alle in gleicher

¹ Text bei: *Em. Sévestre*, 1. cit., 468. Vergleich der Organischen Artikel mit dem Konkordat ebda. 302-320.

Weise zur Durchführung kamen. Es lebte zur allgemeinen Freude im Jura das kirchliche Leben wieder auf, nachdem auf Grund der neuen Gesetzgebung im Auftrage des Straßburger Ordinariates die Pfarreien neu organisiert und besetzt worden waren. Eigentliche staatlich besoldete Pfarrer gab es aber im ganzen Gebiete nur sechs, und zwar in Pruntrut, St. Ursitz, Saignelégier, Delsberg, Courrendlin und Laufen, aus denen sich dann die heutigen Dekanate des Bernerjura entwickelt haben, aber erst unter Bischof Salzmann förmlich zu solchen im kirchenrechtlichen Sinne umgebildet wurden. Die übrigen Kirchen wurden mit Hilfsgeistlichen besetzt, die grundsätzlich keine Besoldung erhielten, sondern aus eventuellen Staatspensionen und den Beisteuern der Gemeinden leben mußten.

Nach dem Sturz Napoleons und dem ersten Pariserfrieden (30. Mai 1814) nahmen die alliierten Mächte die fürstbischöflichen Lande, auf die der Bischof als Landesfürst nie verzichtet, während des Wienerkongresses in einer Eingabe sogar seine politischen Herrschaftsrechte förmlich geltend gemacht hatte, in ihre Zivilverwaltung; die kirchliche Verwaltung wurde nach Abtrennung des Gebietes von der Diözese Straßburg durch päpstliches Breve vom 17. September 1814 dem Bischof der Diözese Basel, Xavier de Neuveu (gewählt 2. Juni 1794) endgültig wieder zurückgegeben und er verpflichtet, seine Jurisdiktion neuerdings über diesen Teil der Diözese auszudehnen, was mit bischöflichem Rundschreiben vom 9. Januar 1815 tatsächlich auch geschah.¹

Dadurch wurde nun ein etwas zweideutiger Rechtszustand geschaffen. Rechtlich unterliegt es kaum einem Zweifel, daß durch das Eingreifen des Papstes und die erneute Einverleibung des fürstbischöflichen Gebietes in die Basler Diözese und seine Unterstellung unter die kirchliche Jurisdiktion des dortigen Diözesanbischofs durch den Papst die Geltung von Konkordat und Organischen Artikeln hinfällig wurde und das allgemeine kanonische und das Basler Diözesankirchenrecht wieder auflebten. Allerdings ist es nicht unbegreiflich, daß staatlicherseits die Ansicht aufkommen konnte, es sei in dieser kurzen Zwischenzeit zwischen dem Ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) und der Wiener

¹ *Vautrey*, op. cit., 509-517, wo auch der Text des päpstlichen Wieder vereinigungs breves in französischer Übersetzung (S. 510) und des bischöflichen Hirtenschreibens zur erneuten Besitzergreifung des zurückerhaltenen kirchlichen Jurisdiktionsgebietes (510-514) zu finden ist. Der lat. Text des Breves mit einer deutschen Übersetzung ist abgedruckt in: *Bemerkungen der katholischen Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements*, S. 20.

Kongreßerklärung (20. März 1815) der kirchenrechtliche Zustand provisorisch in Kraft geblieben, wie er seit Verkündigung des Konkordates bestanden hatte. Berief sich ja selbst Bischof Salzmann in einer Kontroverse mit der Regierung von Baselland auf eine Bestimmung der Organischen Artikel als Beleg für den kirchenrechtlichen Status quo, der bei der Vereinigung des Fürstbistums mit der Schweiz vorgelegen habe.¹ Auch die römisch-katholische Kommission in Bern gesteht 1835 in ihrem Kampfe mit der Regierung gegen die Badener Artikel, daß sie noch 1833 — « damals, als wir die eben angeführten Dokumente (Breve 17. September 1814 und bischöfliches Mandat vom 9. Januar 1815) noch nicht kannten » — der Ansicht war, « das Konkordat vom 8. Juli 1801 und die Organischen Artikel von 1802 seien für den katholischen Jura noch anwendbar » gewesen, als er mit der Schweiz vereinigt wurde.² Gestützt auf die Einsichtnahme in das ihr bisher unbekannte Aktenmaterial vertrat die Kommission aber später mit der nämlichen Entschiedenheit den Standpunkt, Konkordat und Organische Artikel seien mit der Wiedervereinigung des fürstbischöflichen Gebiets mit der Diözese Basel hinfällig geworden, wie das Erziehungsdepartement die gegenteilige These von deren unverändertem Fortbestand auch nach dem Anschluß des Jura an Bern verfocht.³ Tillier dürfte geschichtlich das Richtige treffen, wenn er — von seinem freisinnigen Standpunkt aus — schreibt : « Die Regierung behauptete möglichst das französische Konkordat von 1802, das günstigste, das je mit dem Heiligen Stuhle geschlossen worden war ; von der Geistlichkeit hingegen wurden spätere, während der Zwischenherrschaft getroffene (Päpstliches Breve und bischöfliches Mandat) und alte Einrichtungen (wohl Tridentinum, Diözesanstatuten) geltend gemacht. . . »⁴ Immerhin war zur Zeit der Vereinigung und unmittelbar nachher die damalige Regierung, wie wir noch sehen werden, nicht so unbedingt wie ihre Nachfolgerin in den Dreißiger Jahren vom Fortbestand der napoleonischen Kirchengesetzgebung im neuen Kantonsgebiet überzeugt.

¹ Schreiben des Bischofs Joseph Anton Salzmann an den Landrat von Baselland vom 22. März 1835, zitiert bei : *K. von Blarer*, Der Kanton Basel-Landschaft, in : Das Bistum Basel 1828–1928. Festschrift. Solothurn 1928, 261.

² Bemerkungen der katholischen Kommission, S. 32.

³ Vgl. Bemerkungen der katholischen Kommission, S. 13–25. — Bericht des Erziehungsdepartements, S. 11–15, 62–76.

⁴ *Anton Tillier*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche. Bd. 3. Bern u. Zürich 1850, 33.

Tatsächlich war aber die kirchenrechtliche Lage mit einer gewissen Unklarheit und Zweideutigkeit belastet, was für die Interpretation des religiösen status quo, der im ehemaligen bischöflichen Gebiete auch nach seinem Anschluß an die Schweiz kraft Vertragsbestimmung des Wienerkongresses aufrecht zu erhalten war, sowie später für die Auslegung der Verfassungsartikel, welche die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleisteten, Schwierigkeiten bot. Die Streitfrage war eben die, ob es sich um das kanonische oder das napoleonische Kirchenrecht handle, das durch den Wienervertrag, die Vereinigungsurkunde und Verfassung gewährleistet wurde.

II.

Die Entwicklung seit dem Anschluß des Fürstbistums an die Schweiz kraft des Wiener-Vertrages.

1. Die Garantie des « gegenwärtigen » Zustandes.

Die erwähnte Zwiespältigkeit der Auffassung machte sich schon in der Vereinigungsurkunde vom 14. und 23. November 1815 von Biel und jener von Basel (Briseck) vom 7. November und 6. Dezember 1815 geltend.¹ Wir finden in diesen Dokumenten die von Seite des alten und neuen Kantonsteiles niedergelegte offizielle Interpretation des « gegenwärtigen Zustandes », in welchem die katholische Kirche im Jura laut Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 auch nach Vereinigung mit der Schweiz zu verbleiben hatte.² Grundsätzlich war ja die französische Gesetzgebung kraft Bestimmung des Wienervertrages im ehemaligen bischöflichen Lande hinfällig geworden (Art. 14 der Bieler Bereinigungsurkunde), aber der Zustand, den das Konkordat mit den Organischen Artikeln geschaffen hatte, war durch die kirchlicherseits (Breve und bischöfliches Mandat) erfolgten Akte, wenn auch rechtlich, so doch nicht tatsächlich völlig überwunden. So erinnern die Vereinigungsurkunden von Biel und Basel teils an den Konkordatzustand, teils an die kanonische Gesetzgebung.

Die Zuerkennung des Genusses der vollen geistlichen Gerichts-

¹ Text (deutsch) der Vereinigungsurkunde von Biel (Berner Jura) in : Eidg. Abschiede 1814–1848. Bd. 2. Bern 1876, 853–860, derjenige von Basel (Briseck) ebda. 861–863.

² Text (franz. u. deutsch) der Wiener Kongreß-Erklärung vom 20. März 1815 in : Eidg. Absch. a. a. O. 786–794.

barkeit an den Diözesanbischof und die Pfarrer, die freie Ausübung der katholischen Religion als öffentlichen Gottesdienst, die unbehinderte Amtsverrichtung des Bischofs und der Pfarrer, zumal das uneingeschränkte Visitationsrecht des Bischofs, das Recht auf katholische Pfarrschulen und Mittelschulen, die Vermögensfähigkeit der Pfarreien und anderer kirchlichen Institute, die freie Ernennung der Pfarrer durch den Bischof ohne Bestätigung durch die Regierung sind Bestimmungen der Berner Vereinigungsurkunde, die sich vom napoleonischen Konkordatzustand entfernen und mit den kanonisch-tridentinischen Rechtsnormen übereinstimmen. Dagegen erinnern der Vorbehalt der « allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen der weltlichen und geistlichen Macht », sowie die Unterwerfung « der Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit unter das Gutheißen der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen », dann die Forderung, daß das innerhalb der Kantonsgrenze liegende katholische Neubergergebiet durch Unterstellung unter eine eigene Offizialität für sich einen kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk darstelle, an das Regime unter den Organischen Artikeln. Ferner ist die Übernahme der Besoldung der Pfarrer durch die neue Landesregierung die Anwendung eines im Konkordat aufgestellten und durch die Organischen Artikel ausgeführten Grundsatzes.

Wir stehen vor einer merkwürdigen Verkoppelung von Grundsätzen, die sich, in ihren Auswirkungen wenigstens, bekämpfen müssen : einerseits die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche und ihrer Freiheit in der Ausübung der Religion, kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit und anderseits die Geltendmachung der staatlichen Kirchenhoheit durch Unterstellung der anerkannten kirchlichen Rechte und Kompetenzen unter die Genehmigung der Staatsregierung. Kürzer und unverblümter als die bernische Vereinigungsurkunde bringt diesen Zwitterzustand diejenige für das Birseck zum Ausdruck, worin es einfach heißt : « Diesen mit dem Kanton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirkes Birseck wird die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet. Das Kirchen-, Schul- und Armenwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung ; rein kirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugnis der respektiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Visa der Regierung unterworfen sind » (Art. 6). Also auch hier in engem Rahmen Anerkennung der kirchlichen Eigengesetzlichkeit (allerdings auf die *res sacrae* mit Ausschluß der *mixtae* beschränkt), aber mit

Unterstellung derselben unter die Kontrolle und Leitung der obersten Staatsbehörde.

Dieser Zwiespältigkeit des Ausgangspunktes entsprach dann auch die Entwicklung im Verlaufe der kommenden Jahrzehnte.

2. Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheit auf das römisch katholische Kirchenwesen.

Die Ansätze dazu sehen wir schon, wie bereits erwähnt, in den Vereinigungsurkunden, den äußeren Ausgangspunkten der ganzen Entwicklung. In der Restaurationsperiode entwickelte sich zwar das katholische Kirchenwesen mit ziemlicher Ruhe und Freiheit nach kirchlichen Normen.¹ Die beginnende gesetzgeberische Arbeit der Regierung beweist, daß man in den maßgebenden Kreisen das Wiederaufleben der kanonischen Gesetze im Jura als das Gegebene ansah, sogar anfänglich begrüßte und förderte. Eklatante Belege hiefür bieten schon einige Wochen nach Vollzug der Vereinigung die Regierungsverordnung vom 9. Januar 1816 über die Ehen in den Leberbergischen Ämtern und das Dekret vom 15. Mai gleichen Jahres betreffend Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und Ehescheidung. In Anbetracht, « daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Kontrakt, sondern ein durch die Religion geheiligttes Band ist, daß also eine bloße bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schließen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist », verordnet die Regierung unter anderem, daß « die Titel V und VI des ersten Buches des Code Napoléon über Ehe und Ehescheidung in den sämtlichen Leberbergischen Amtsbezirken von nun an aufgehoben, für den katholischen Teil jener Amtsbezirke, die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung gestandenen kanonischen Bestimmungen ... eingeführt » seien und « vom 1. Januar 1816 an die Tauf-, Ehe- und Totenrödel wieder durch die Pfarrer der Kirchspiele übernommen und von denselben genau und sorgfältig geführt » werden sollen. Wie offenkundig diese gesetzgeberischen Erlasse die Anerkennung der kanonisch-tridentinischen Kirchengesetzgebung im katholischen Jura voraussetzen, so fehlt es andererseits doch nicht an vereinzeltten Bestrebungen, das bernische Staatskirchentum, wenigstens die Kirchenhoheit, in den katholischen Bezirken zur Geltung zu bringen.²

¹ E. Folletète, Art. Le Jura, in: Das Bistum Basel 1828–1928. Festschrift, 170 f.

² Vgl. Ernest Daucourt, Abrégé de l'histoire religieuse du Jura Bernois de 1815 à nos jours. Porrentruy 1928, 25–27.

Sind auch vereinzelte Einmischungen der staatlichen Behörden in kirchliche Angelegenheiten in den ersten Jahren der Restauration (z. B. staatliche Reglementierung des Ursulinerinnen-Klosters in Pruntrut) zu verzeichnen, so sind sie doch nicht von weittragendem Belang; ausgesprochen zeigt sich indessen die Geltendmachung der staatlichen Kirchenhoheit als eines landesherrlichen Rechtes der Berner Regierung in den Bistumsverhandlungen. Die schon in den Vereinigungsurkunden zutage tretende Verbindung von souveräner Eigengesetzlichkeit der römisch-katholischen Kirche mit der staatlichen Kirchenhoheit, tritt hier in zwei Dokumenten als klaffende Zwiespältigkeit in die Erscheinung: im Bistumsvertrag vom 26. März 1828 und seinem zwei Tage darauf unterzeichneten staatskirchlichen Gegenstück, dem Langenthaler-Luzerner-Vollvertrag. Während im ersteren die Regelung der Bistumsfrage eine den kirchlich-tridentinischen Normen angepaßte Regelung findet, verpflichten sich im zweiten Verträge die Diözesanstände, ganz im Sinne der Organischen Artikel, zur Wahrung ihrer landesherrlichen Interessen und gegenseitigen Hilfe zu diesem Behufe. Der Vorbehalt « ihrer bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen », des *Placetum regium* « in seiner vollen Ausdehnung für alle Publikationen des Bischofs und seiner Delegierten », die Unterwerfung der « Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit » unter die Gutheißung der Regierungen, die Beanspruchung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (*ius inspectionis et cavendi*) über die Seminarien, sowie des Rechtes der « Zustimmung für die bei einem solchen Seminar Anzustellenden, sowohl Vorsteher als Lehrer », und der vollen Befugnis, « durch Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminares vorgenommen werden, teilzunehmen », schließlich die Garantierung einer eigenen kirchlichen Offizialität für das katholische Gebiet des Kantons Bern erinnern lebhaft an die Organischen Artikel und zeigen klar das Bestreben, das römisch-katholische Kirchenwesen in die Hände zu bekommen.¹

Die nämliche Gegensätzlichkeit trat zu Tage bei der Verkündigung der Bulle *Leos XII. « Inter praecipua »* vom 7. Mai, worin der Papst die Neuerrichtung der Diözese Basel als einen ausschließlich seiner obersten kirchlichen Machtbefugnis zustehenden Rechtsetzungsakt vor-

¹ Text des Bistumskonkordates z. B. bei: *Statuta Capituli Eccles. Cathedr. Basil. Solodori* 1924, 27-34; ferner bei: *Fr. Fleiner*, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, 253-257. Bei letzterem findet sich auch S. 257-267 der Text des Luzerner-Langenthaler-Vollvertrages vom 28. März 1828.

nahm, dabei aber sich die geheim verabredete Plazetierung seiner Bulle durch die Regierungen der Diözesanstände gefallen lassen mußte.¹

Der wie aus dem Hinterhalt vorbereitete und unternommene Vorstoß gegen die Ausübung der kirchlichen Eigengesetzlichkeit und der päpstlichen Souveränität im Bistum ging nun zum offenen Ansturm über bei der Durchsetzung der Badener Artikel als bindende Normen der kantonalen Gesetzgebung. In der Kontroverse um die Badener Artikel zwischen dem Berner Erziehungsdepartement und der römisch-katholischen Kommission war man sich auf beiden Seiten bewußt, daß der Kampf um die tridentinische Kirchengesetzgebung in dem katholischen ehemals bischofbasel'schen Landesteile ging, um die staatliche Kirchenhoheit oder die kirchliche Souveränität auf religiösem Gebiete. Und die militärische Besetzung des katholischen Landesteiles als Antwort auf die Proteste des Volkes gegen die Vergewaltigung seiner durch internationalen Vertrag, kantonale Gesetzgebung und Verfassung und durch eidgenössische Garantie gewährleisteten Freiheit der Religionsübung, kirchlichen Gesetzgebung und Rechtssprechung, zeigt, wie sehr man entschlossen war, die tridentinische Gesetzgebung aus dem Gebiete des Kantons zu verdrängen und die katholische Bevölkerung auch in ihrem religiös-kirchlichen Leben unter die Kirchenhoheit des Landesherrn zu zwingen.²

Fortan zielten denn auch in jahrzehntelanger gesetzgeberischer Konsequenz die einzelnen Rechtsetzungsakte, sowohl in Basel wie in Bern, auf den Abbau der religiösen Freiheitsrechte der römisch-katholischen Kantonsteile, auf die Ausdehnung der landesrechtlichen Kirchenhoheit auf die einverleibten ehemals fürstbischöflichen Gebiete, was notwendig der Unterdrückung der souveränen Rechtsetzungskompetenzen von Papst und Bischof und der Verdrängung des Tridentinums

¹ Text der Bulle « Inter praecipua », z. B. in: *Statuta Capituli Eccl. Cathedr. Basil.* op. cit. 42-49; ferner bei *Vautrey*, op. cit. 526-529; ebenso bei *Fr. Fleiner*. a. a. O. 267-272; auch bei: *Gareis* u. *Zorn*, *Staat und Kirche in der Schweiz*. Zürich 1877, Anhang 56-59, wo S. 63 auch die staatliche Plazeturkunde für Bern abgedruckt ist.

² Text der Badener Artikel z. B. bei: *J. K. Bluntschli*, *Der Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im Allgemeinen*. Schaffhausen 1850, 93-98. — Interessant und bezeichnend ist im Bericht des Erziehungsdepartements über die Badenerkonferenz (Bern 1834) in der Beilage I, S. 59 ff., ein Gutachten mit einem einläßlichen und zähen Versuch, die Übereinstimmung der Badener Artikel mit den Organischen Artikeln Napoleons und überhaupt die einheitliche Entwicklungslinie der Kirchengesetzgebung von den Gallikanischen Artikeln über die Organischen Artikel nach der Badener Konferenz darzutun.

und der Diözesanstatuten als Rechtsquellen aus den neuen Kantonteilen gleichkam. Es erfolgten nach und nach auf Kosten der bisherigen kirchlichen Kompetenzen unter anderem die Beschlagnahmung des Schulwesens, Ordenswesens, Festtagswesens, Priesterbildungswesens durch die staatliche Gesetzgebung. Durch die Einführung des Plazetes wurden die bischöflichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsakte der staatlichen Kirchenhoheit unterworfen ; diese staatliche Kirchenhoheit setzte sich in der Amtsentsetzung des Bischofs Lachat in jener äußerst dramatischen Weise durch, die für die kirchlichen Freiheits- und Souveränitätsrechte im ehemaligen fürstbischöflichen Gebiete zur offenen Katastrophe wurde. Die Errichtung, Unterdrückung, Umschreibung der Pfarrbezirke, überhaupt die Gliederung des kirchlichen Territoriums, die Besetzung der Pfarreien, die Prüfung der Bewerber, ihre Absetzung wurde zur Sache der Gemeinde- und Staatsbehörden, das örtliche Kirchenvermögen in Staats- und Gemeindebesitz überführt, die kirchliche Gerichtsbarkeit abgeschafft.

Den Schlußstein dieser Entwicklung mit dem Ziele der Verstaatlichung des römisch-katholischen Kirchenwesens bildete das Kultusgesetz vom 18. Januar 1874, das als Systematisierung der vorausgegangenen Einzelakte, als völlige Verstaatlichung des Kirchenrechtswesens, als eine Ausschaltung der kanonischen Behörden und Instanzen in Bezug auf die katholische Kirchenverwaltung und als eine Beschlagnahmung der kirchlichen Rechtsmaterien die Zivilkonstitution der französischen Revolution nicht bloß erreicht, sondern dadurch bedeutend übertrifft, daß das bernische Kirchengesetz die päpstlichen und bischöflichen Kompetenzen und das kanonische Recht völlig ausschaltet, derselben nicht einmal Erwähnung tut. ¹ -

3. Verlegung der Kirchenhoheit ins Volksganze.

Seit dem Umschwung der Dreißigerjahre setzte sich unter dem Drucke der Volksmehrheit wie anderwärts so auch in den mehrheitlich protestantischen Kantonen Bern und Baselland eine Demokratisierung des Kirchenwesens durch, welche sich für die kanonische Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung, wo und soweit sie dort noch bestand, grundstürzend auswirkte.

¹ Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 (Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Bd. 17. Kirchenwesen, 144-163).

Im Baselland wogte während vierzig Jahren der Kampf hin und her zwischen den dem Bischof zustehenden, durch die Vereinigungsurkunde gewährleisteten Kompetenzen bei der Besetzung der Pfarreien und dem von der Bevölkerung (zum Teil) geforderten Recht auf die demokratische Pfarrwahl. Durch Maiorisierung der katholischen Gemeinden durch den reformierten Kantonsteil von Baselland wurde das Pfarrwahlgesetz in der Volksabstimmung vom 26. Mai 1872 angenommen, dadurch der zuständigen Kirchenbehörde auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung eine der wichtigsten Befugnisse der katholischen Kirchenverwaltung entzogen und als Attribut der Volkssouveränität erklärt.¹ Das gleiche Schicksal erlitt das Recht der freien Ernennung der Pfarrer, das in der Vereinigungsurkunde von Biel dem Diözesanbischof ausdrücklich gewährleistet wurde, im katholischen Gebiete des Kantons Bern, wo durch das Kultusgesetz vom 18. Januar 1874 die Kompetenz der Wahl und Wiederwahl der Pfarrer unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Bestätigung den Kirchgemeinden zugesprochen wurde ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die bischöflichen Rechte (Kultusgesetz, Paragraph 25-43).

Es werden die bisher nach dem kanonischen Recht anstaltsmäßig organisierten Pfarreien auf Grundlage des politisch siegreichen demokratischen Prinzipes zu staatlichen Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu Kirchgemeinden nach dem Muster der politischen umorganisiert; aus Gesandten, Beauftragten des Bischofs, des gottesgesetzten Ausspenders und Verwalters der göttlichen Geheimnisse, wurden die Pfarrer — in den Augen der staatlichen Gesetzgebung — zu Volksbeauftragten, zu Angestellten der Gemeinde, zu Beamten mit staatlicher Besoldung, die den Gemeindeorganen und in letzter Instanz der Landesregierung unterstellt und verantwortlich seien.

Der Forderung des ersten Badenerartikels entsprechend² wurde im Bernergebiet als zweites Mittel der Demokratisierung des Kirchenwesens die Synodalorganisation durchgeführt, wodurch zuerst im reformierten Landesteil die herkömmliche Kapitelsordnung verdrängt und ein autonom-demokratisches Organ für die Verwaltung der innerkirchlichen

¹ Vgl. *K. von Blarer*, a. a. O. 268-280.

² « Die kontrahierenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden. »

Angelegenheiten geschaffen wurde.¹ Diese Organisation wurde durch das Kirchengesetz von 1874 auch dem katholischen Kirchenwesen aufgezwängt, erwies sich aber, als sich die römisch-katholische Mehrheit der Institution bemächtigte, vielmehr als eine Abwehrwaffe gegen die Übergriffe der staatlichen Kirchenhoheit auf das Gebiet der religiösen Freiheitsrechte.² Dadurch, daß die katholische Synode kraft der ihr gewährten Autonomie durch Mehrheitsbeschlüsse vom 7. und 8. Januar 1890 sich selber aufgab und die ihr staatlich zuerkannten Rechte und Befugnisse den kanonisch hiefür zuständigen römisch-katholischen Kirchenbehörden anheimstellte, fielen ihre Kompetenzen — nach Auffassung und Logik des staatskirchlichen Standpunktes — wieder an die staatlichen Kirchgemeinden zurück. Diesen und ihren Organen kommt also im Sinne der staatlichen Gesetzgebung heute die letztinstanzliche, souveräne Entscheidung in innerkirchlichen Angelegenheiten zu, damit aber auch das Recht, in betreff dieser innerkirchlichen Angelegenheiten die Entscheidungen und Verfügungen der kanonischen Kirchenbehörden als auch für sie maßgebend anzuerkennen.³ So wirkt sich auch in dieser Hinsicht die Demokratisierung des Kirchenwesens — wohl entgegen Voraussicht und Wunsch von deren Urhebern — zugunsten einer rückläufigen Bewegung im Sinne einer Wiedernäherung an die kanonische Kirchengesetzgebung aus. In der geltenden Kantonsverfassung von 1893 ist die frühere Synode durch eine bloße Kirchenkommission mit nur vorberatenden Rechten ersetzt, dagegen wird den Kirchgemeinden als einschneidendste Institution zur Demokratisierung des Kirchenwesens die Wahl ihrer Geistlichen durch die Verfassung zugestanden (Art. 84, Abs. 2 u. 4). Mit der Abschaffung des Plazets (K V 1893, Art. 86) hat der Staat dagegen zugunsten der religiösen Freiheit verfassungsmäßig auf eine der wirksamsten Befugnisse zur Beherrschung des kirchlichen Lebens verzichtet und zugleich sich in einem der wichtigsten Punkte von Geist und Buchstaben der Badenerartikel losgesagt. Dürfen wir wohl hoffen, daß diese rückläufige Bewegung auch in Zukunft andauere und das ehemalige Fürstbistum von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich wieder jenem Zustand kirchlicher

¹ Staatsverfassung des Kantons Bern, § 80, Abs. 3, die Anfänge der evangelischen Landessynode liegen bereits in der Verfassung von 1831, § 11, Abs. 2, vor.

² Kultusgesetz, § 48. — Décret concernant l'organisation du Synode catholique (2 décembre 1874). — Zum Schicksal der katholischen Synode im Kt. Bern, vgl. U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz. Bd. 1. Basel u. Freiburg 1929, 106-110.

³ A. Zeerleder, Das Kirchenrecht des Kantons Bern. Bern 1896, 64.

Freiheit nähere, der bei seinem Anschluß an die Schweiz bestand und dessen Fortbestand ihm durch feierliche Vertragsgarantien zugesichert wurde ?

* . *

Überblicken wir das Schicksal der kanonischen Kirchengesetzgebung im ehemaligen bischofbasel'schen Gebiete, so sehen wir, wie dieselbe immer wieder von der staatlichen Gesetzgebung bedrängt und verdrängt wurde. Der Grund dieser Erscheinung ist allbekannt, es ist die Ansicht, daß in einem und demselben Gebiete nur eine einzige Souveränität bestehen und sich entfalten darf, wenn das Gemeinwohl nicht Schaden leiden soll.¹ Darum die Verdrängung der kirchlichen Souveränität aus dem staatlichen Gebiete und die Annektierung derselben durch die Staatsgewalt. Das Gewissen des gläubigen Katholiken kann sich innerlich dieser Ansicht von der Einzigkeit der Souveränität im Staatsgebiete nicht anpassen, da für ihn feststeht, daß Christus die Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsgewalt in Sachen des Glaubens und der Sitten seiner katholischen, apostolischen und römischen Kirche übertragen hat.² Divino iure besteht somit für die Staatsgewalt als solche das Verbot, sich eigenmächtig religiös-kirchliche Kompetenzen beizulegen, mag nun die Staatsgewalt auf dem Prinzip der Volkssouveränität oder der absolutistischen Diktatur oder sonstwie aufgebaut sein.

Es hat sich auch gezeigt, daß es für die Kirche verhängnisvoll ist, wenn die Beziehungen zwischen ihr und den staatlichen Behörden durch einseitiges Staatsgesetz geregelt werden, mag diese Regelung noch so sehr vom Geiste des Wohlwollens beseelt sein. Was das Gesetz schafft, kann es auch wieder entfernen. Günstiger ist für die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Festlegung der beidseitigen gesetzgeberischen Kompetenzen der Weg der Vertragsschließung. Wir sehen dies im Basler Bistumsvertrag von 1828. Einmal liegt in ihm die Korrektur des Prinzips von der Einzigkeit der Souveränität in einem Staatsgebiet ausgesprochen, da sich Staatsgewalt und kirchliche Gewalt als Träger von verschiedenen, sich aber nicht widersprechenden Hoheitsrechten gegenüber treten und unter Wahrung der beidseitigen Selbständigkeit und Souveränität sich gegenseitig und vertraglich Dienstleistungen und Rechte zugestehen, in einzelnen Berührungspunkten ihre Rechtsordnungen zum gemeinsamen Handeln verbinden, ohne sie jedoch dem Wandel und der Willkür einseitiger Gesetzgebungsakte rechtlich auszuliefern.

¹ Vgl. hierüber besonders *Gareis u. Zorn*, a. a. O. 5 ff.

² Siehe *U. Lampert*, Kirche und Staat in der Schweiz. Bd. 1, besonders s. 13 ff.

Ende der Zwanzigerjahre des vorigen Jahrhunderts bestand das Bestreben, eine für die ganze Schweiz geltende gemeinsame vertragliche Regelung der den Staat und die Kirche berührenden Angelegenheiten in die Wege zu leiten.¹ Das Unternehmen blieb in seinen Anfängen stecken und wurde durch die Bestrebungen der Badener Konferenz überholt, die diese Regelung auf dem Wege einseitiger staatlicher Gesetzgebung zu verwirklichen suchte. Die Folge ist in jenen Gebieten, wo die Badener Artikel sich durchsetzen und die kanonische Gesetzgebung verdrängen konnten, ein schmerzlicher Gewissenszwiespalt in der romtreuen katholischen Bevölkerung: auf der einen Seite die Notwendigkeit, sich zur Verhinderung größeren Übels der Form nach und äußerlich der verstaatlichten und demokratisierten Kirchengesetzgebung anzupassen, anderseits aber diese Anpassung innerlich nur aufzufassen als einen Akt der Zustimmung zu einer von den kanonischen Kirchenbehörden bereits getroffenen Regelung, z. B. zur bereits vom Diözesanbischof vorgenommenen Ernennung für eine freigewordene Pfarrstelle.²

Ist wohl die Rückgängigmachung der Überbordung der staatskirchlichen und demokratisierenden Kantonsgesetzgebung und ihres Einbruches in das Gebiet der kirchlichen Selbständigkeit möglich? Die Rückkehr Berns zum Diözesanvertrag anno 1921 läßt vermuten, daß dies an maßgebendsten Stellen vielleicht sogar erwünscht sei. Was die nächstfolgende Entwicklung bringen wird, ob vielleicht eine konkordatsmäßige Regelung mit dem Apostolischen Stuhl nicht bloß für die Angelegenheiten der Bischofswahl, sondern noch für andere gemeinsame Angelegenheiten, sei es in der gesamten Schweiz oder in einzelnen ihrer Gebiete, einst möglich wird, wer kann das voraussagen? Müssen wir wohl die Hoffnung aufgeben, daß die Zeit wiederkehrt, wo man auch von Seite des Staates den Codex Juris Canonici und die neuen Synodalstatuten der Diözese von 1931, wie einst das Tridentinum und die Diözesanstatuten eines Bischofs Blarer, als den staatlichen mindestens gleichstehende Quellen des öffentlichen Rechtes ansehen und behandeln wird?

¹ Vgl. Bemerkungen der katholischen Kommission, S. 10 f.

² Vgl. *Ernest Daucourt*, *Abrégé de l'histoire religieuse du Jura Bernois de 1815 à nos jours*. Porrentruy 1828, 119 s. — Verdankenswerte Dienste leisteten mir bei Abfassung obigen Artikels auch Material und Manuskript zu einer größeren Arbeit, welche mir lic. jur. Camille Nusbaumer zur Benützung behändigte; ich möchte zum vornherein bei einzelnen Berührungspunkten dessen Priorität gewahrt wissen.

